

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BROSCHKE Galvanowerk GmbH

## 1. Geltung und Allgemeines:

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten Sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nach Maßgabe der jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 1.2. Die Anwendung dieser AGB in der jeweils gültigen Fassung wird nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich für sämtliche weitere Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge vereinbart.
- 1.3. Der Auftragnehmer erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen und weist darauf hin, dass diese im Internet unter [www.brosche.at](http://www.brosche.at) abrufbar sind. Allenfällige Vertragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und wird ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur insoweit, als sie sich nicht mit den einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass keine Nebenabreden bestehen.

## 2. Kostenvorschläge:

- 2.1. Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind; die Erstellung eines Kostenvorschlags verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages.
- 2.2. Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.
- 2.3. Kostenvorschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeitsaufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvorschlag bezahlten Kosten als Entgelt angerechnet.

## 3. Vertragsabschluss:

- 3.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch beiderseitige Unterfertigung einer Urkunde, durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer zustande.
- 3.2. Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag (Ergänzen der Auftragsbestätigung) so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 3.3. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 4. Entgelt/Preise:

- 4.1. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk Enns. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Kosten für Rohstoffe, Energie oder Löhne, ist der Auftragnehmer berechtigt eine Preis/Entgelterhöhung vorzunehmen. Mehrkosten, die aus dem ungeeigneten Zustand von auftraggeberseits beigestellten Materialien entstehen, werden vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die Zahlungen des Bestellers haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.
- 4.3. Für allfällige Übermittlungskosten kann der Auftragnehmer ein gesondertes Entgelt verrechnen. Der Auftraggeber genehmigt hiermit den Transport oder Versand der Leistungen mit einem verkehrüblichen Transportmittel (Post, Bahn) sowie mit einem Transportunternehmen.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes in Rechnung zu stellen und teilbare Leistungen gesondert abzurechnen. Ansonsten erfolgt die Abrechnung nach Übergabe. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto. Maßgeblich ist das Einlangen beim Auftragnehmer.
- 4.5. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.
- 4.6. Werden dem Auftraggeber nach Auftragserteilung Umstände bekannt, die auf eine verminderte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers schließen lassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder per Nachname zu tätigen oder wahlweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Leistungsfristen und -termine:

- 5.1. Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- 5.2. Leistungsfristen und -termine werden durch Umstände, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, wie höhere Gewalt entsprechend hinausgeschoben.

## 6. Abnahme und Gefahrenübergang:

- 6.1. Die Leistung erfolgt ab Werk (ex works gemäß Incoterms 2000). Die Übergabe durch Versendung (free carrier gemäß Incoterms 2000) muss ausdrücklich vereinbart werden.
- 6.2. Den Auftragnehmer trifft die Pflicht zur Abnahme. Sollte der Besteller den mitgeteilten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen. Diesfalls ist der Auftragnehmer nach einer sechsmonatigen Verwahrungspflicht berechtigt, sich mittels Selbsthilfeverkaufs auf Rechnung des Auftraggebers schadlos zu halten.

## 7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1. Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises oder Entgeltes Eigentum des Auftragnehmers. Bei Be- oder Verarbeitung von Waren des Auftraggebers erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum im Verhältnis des Warenwertes zum Wert seiner Leistung. Der Auftraggeber hat den Eigentumsvorbehalt durch geeignete Zeichen ersichtlich zu machen.
- 7.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

## 8. Gewährleistung:

- 8.1. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung der Leistungen innerhalb angemessener Frist. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig Aufwand verbunden, so wird angemessene Preisminderung gewährt. Nur bei unbeheblichen Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht.
- 8.2. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängelrügen und Beanstandungen die nicht innerhalb von 8 Tagen ab Übergabe erfolgen sind jedenfalls verspätet. Der Auftraggeber trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko für die Mängelrüge und Beanstandungen. Es ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an seinem Sitz nachzuprüfen. Der Auftraggeber hat – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – nachzuweisen, dass die beanstandeten Teile vom Auftragnehmer bearbeitet wurden. Der Auftragnehmer ist bei Kleinteilen berechtigt, ein Muster zum Abgleich für den Fall von Beanstandungen einzubehalten.
- 8.3. Ansprüche aus der Gewährleistung und Schadenersatz erlöschen, wenn die Leistungen des Auftragnehmers von Dritten oder vom Auftraggeber selbst abgeändert worden sind.
- 8.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind vom Auftraggeber selbst verursachte Mängel und Mängel, die aufgrund natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, Beistellung untauglichen oder für die Bearbeitung ungeeigneten Materials oder Missachtung der Pflegehinweise eintreten. Geringfügige Unterschiede im Glanzgrad oder geringfügige optische Abweichungen gelten nicht als Mangel. Bei Kleinteilen können auch bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung Ausschuss und Fehlmengen bis 3 % auftreten. Dies stellt keinen Mangel dar. Sofern nicht die vereinbarte Qualität erreicht wird, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Auftraggeber weitere Teile anzufordern.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Auftraggeber hat in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924a ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.6. Für die Richtigkeit und Tauglichkeit der Angaben des Auftraggebers, wie die Bezeichnung der Bearbeitungsart und Farbgebung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen, insbesondere darauf, ob die übergebene Ware für die beauftragte Veredelung tauglich ist.

## 9. Schadenersatz:

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Auftragnehmer den Schaden verschuldet hat.
- 9.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Ansprüche Dritter, Schäden aus verspäteter Fertigstellung (Verzugsschäden) und Schäden aufgrund fehlerhafter Verwendung des Leistungsgegenstandes ist jedenfalls ausgeschlossen. Ferner ist die Haftung für etwaigen Bearbeitungsausschuss durch Formveränderung des beigestellten Materials oder für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit.
- 9.3. Für Schäden haftet der Auftragnehmer der Höhe nach bis zur Haftpflichtversicherungssumme von EUR 1.000.000,-. Für Schäden, die in der Haftpflichtversicherung keine Deckung finden, haftet der Auftragnehmer jedenfalls – soweit es sich nicht um Personenschäden handelt - der Höhe nach nur bis zur Nettoauftragssumme, höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00.
- 9.4. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

## 10. Allgemeine Bestimmungen:

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber nicht Konsument iSd KSchG ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 10.2. Es findet österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.